

Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (Gesundheitsamtgebührensatzung – GhGebS)

Vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt S. 460)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und auf Grund von Art. 21 Abs. 5 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachliche Gebührenpflicht
- § 2 Schuldner
- § 3 Gebühren- und Auslagenfreiheit
- § 4 Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung
- § 5 Gebührenbemessung
- § 6 Pauschalvereinbarungen
- § 7 Auslagen
- § 8 Schreibauslagen
- § 9 Fälligkeit, Vorschuss
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gebührenverzeichnis A – Allgemeine Gebührensätze

Gebührenverzeichnis B – Besondere Gebührensätze

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Nürnberg erhebt für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des kommunalen Gesundheitsamtes als untere Gesundheitsbehörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen des Gesundheitsamts, die im übertragenen Wirkungskreis erfolgen, werden Kosten nach dem Kostengesetz (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.
- (3) Unberührt bleibt außerdem die Erhebung von Kosten für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg. Diese werden gemäß Art. 20 Abs. 1 KG nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (Kostensatzung – KS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und sind im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg (Anlage zur Kostensatzung) abgebildet.
- (4) Unberührt bleiben auch speziellere Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 2

Schuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren und Auslagen ist:
1. wer eine Verrichtung veranlasst,
 2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
 3. wer die Übernahme der Gebühren und Auslagen gegenüber der Dienststelle schriftlich erklärt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Verrichtungen für Aufklärung und Beratung, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben durch das Gesundheitsamt;
2. Verrichtungen des Gesundheitsamts im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Antrag vorgenommen werden;
3. a) Ermittlungen nach den §§ 25, 26 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Durchführung von Maßnahmen nach § 29 IfSG und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 60 IfSG,
b) Verrichtungen des Gesundheitsamts nach § 17 Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 IfSG und zwar unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht;
4. Belehrungen nach § 43 IfSG für Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern, sofern ein innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht und das Praktikum in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt;
5. Verrichtungen des Gesundheitsamts, die ein Träger der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlasst;
6. Tätigkeiten des Gesundheitsamts in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen), die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
7. Verrichtungen des Gesundheitsamts im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Gewährleistung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie andere Prüfungsteilnehmer, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind.

§ 4

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro, und die Auslagen zu erheben.

§ 5

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis A für allgemeine Gebührensätze und dem Gebührenverzeichnis B für besondere Gebührensätze, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berücksichtigen.
- (3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.
- (4) Ist die Verrichtung in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 197), oder in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661), abgebildet, wird diese herangezogen. Die Gebühr ist bei nicht über das übliche Maß hinausgehendem Arbeits- und Kostenaufwand nach dem einfachen Satz der GOÄ bzw. GOZ zu bemessen.
- (5) Wird das Gesundheitsamt im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung tätig, so wird der einheitliche Bewertungsmaßstab nach § 87 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 254), angewendet.
- (6) Für Verrichtungen, die nicht nach Abs. 3 bis 5 abgebildet werden können oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- oder Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berechnen.
- (7) Für Verrichtungen, die nicht nach Abs. 4 und 5 abgerechnet und auf Verlangen der Schuldner außerhalb der für die Stadt Nürnberg festgesetzten Dienststunden vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

§ 6

Pauschalvereinbarungen

- (1) Das Gesundheitsamt kann mit anderen öffentlichen Stellen Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben beantragten Verrichtungen durch eine Pauschalvergütung abgegolten werden.
- (2) Das Gesundheitsamt kann, soweit es im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung tätig wird, Vereinbarungen treffen, wonach die Gebühren für Verrichtungen durch eine Pauschalvergütung abgegolten werden.
- (3) In die Vereinbarungen nach den Abs. 1 und 2 können auch die Auslagen einbezogen werden.

§ 7

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen A und B nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben:
 1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei

der förmlichen Zustellung mit Zustellungsurkunde durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

2. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
3. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind;
4. die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweiszwecke.

(2) Werden auf einer Dienstreise oder einem Dienstgang Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. Es dürfen jedoch den einzelnen Schuldnern keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise oder der Dienstgang für jeden allein ausgeführt worden wäre.

§ 8

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, ist nach Tarifgruppe 00 Tarifnummer 007 KommKVz festgelegt.

§ 9

Fälligkeit, Vorschuss

(1) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verrichtung beendet ist, im Fall des § 4 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrags. Muss das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.

(2) Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Den Antragstellern ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Sind die Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familien zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen.

(3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (GesundheitsamtGebS - GhGebS) vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 538) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 18.12.2024